

Preussische Gesetzsammlung

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1934

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
15. 2. 34.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat	57
16. 2. 34.	Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Provinzialräte	58
6. 2. 34.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 18. Juni 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930	59
6. 2. 34.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden	60
6. 2. 34.	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Zeichenwesen vom 18. April 1933 12. 2. 34. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußen- haus“, vom 26. Oktober 1933	60
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	61
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preussischer Minister	61
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	61

(Nr. 14074.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat. Vom 15. Februar 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 2.

Den Provinzialrat bilden:

1. kraft ihres Amtes neben dem Oberpräsidenten und dem Vizepräsidenten des Oberpräsidiums die in der Provinz wohnhaften, vom Ministerpräsidenten ernannten Staatsräte (§ 5 des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 — Gesetzsamml. S. 241 —), die Regierungspräsidenten der Provinz und der Landeshauptmann;
2. kraft Ernennung durch den Ministerpräsidenten sonstige in der Provinz wohnhafte Männer.

b) § 5 erhält nachstehende Fassung:

§ 5.

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl der nach § 2 Nr. 2 zu ernennenden Provinzialräte durch Verordnung. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

(2) Zu Provinzialräten ernannt der Ministerpräsident den rangältesten Amtswalter, den rangältesten Führer der Sturmabteilungen und den rangältesten Führer der Schutzstaffeln der NSDAP. in der Provinz, welche dem Provinzialrate nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Staatsrat angehören, sowie um Staat und Volk sonst verdiente Männer der Provinz.

(3) Bei der Zusammensetzung des Provinzialrats soll dem wirtschaftlichen Aufbau der Provinz und den Besonderheiten der Geschäfte des Provinzialverbandes Rechnung getragen werden; demzufolge ist auf Auswahl geeigneter Fachleute und leitender Beamten der Gemeinden sowie der Landkreise Bedacht zu nehmen.

c) § 6 erhält nachstehende Fassung:

§ 6.

(1) Der Oberpräsident, der Vizepräsident des Oberpräsidiums, die Regierungspräsidenten, die Staatsräte und der Landeshauptmann sowie die auf Grund ihres Amtes in der nationalsozialistischen Bewegung berufenen Provinzialräte gehören dem Provinzialrat für die Dauer ihres Amtes an. Die übrigen Provinzialräte werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Von diesen scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Provinzialrat vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen. Die Zugehörigkeit der auf sechs Jahre berufenen Provinzialräte zum Provinzialrat erlischt, wenn der Ministerpräsident feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren sie ernannt sind.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Ministerpräsident einem Provinzialrate das Anerkennnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Provinzialrats entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens verweigert.

d) § 7 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

(1) Der Oberpräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Oberpräsidiums vertreten.

e) Die Anlage des Gesetzes fällt fort.

Artikel II.

In dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes über den Staatsrat und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 31. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 289) werden in der Überschrift die Worte „und des Gesetzes über den Provinzialrat“ und Artikel II gestrichen; Artikel III wird Artikel II.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Gö ring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 15. Februar 1934.

Der Preussische Ministerpräsident.

Gö ring.

(Nr. 14075.) Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Provinzialräte. Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat vom 15. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 57) wird folgendes verordnet:

Die Zahl der von mir zu ernennenden Mitglieder des Provinzialrats wird wie folgt festgesetzt: